

Anweisung für die Rettungshundearbeit in der DLRG



ANWEISUNG FÜR DIE RETTUNGSHUNDEARBEIT IN DER DLRG

2. Auflage 2016

3. überarbeitete Auflage 2020

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle

Nur online in der Dokumenten-App im Internet Service Center.

<https://www.dlrg.net>

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort und grundlegende Regelungen	4
1.1	Beurkundungen	4
2	Ausbildung der Rettungshundeteams	5
2.1	Voraussetzungen für den Rettungshundeführer	5
2.1.1	Eingangsvoraussetzungen für die Mitwirkung	5
2.1.2	Voraussetzungen für die Prüfung	5
2.1.3	Inhalte obiger Themen	5
2.1.4	Voraussetzungen für Folgeprüfungen	6
2.2	Voraussetzungen für den Rettungshund	7
2.2.1	Voraussetzungen für die Mitwirkung	7
2.2.2	Voraussetzungen für die Prüfung	7
3	Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen für Rettungshundeteams	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Rettungshunde-Eignungsprüfung	8
3.3	Rettungshunde-Prüfung	10
3.3.1	Gehorsamsprüfung	10
3.3.2	Hinweise zum Prüfungsablauf	11
3.3.3	Wasserortung	12
3.3.4	Flächensuche	14
3.3.5	Uferrandsuche	15
3.3.6	Mantrailing	16
3.3.7	Trümmersuche	18
3.4	Regelungen bei Wechsel eines Rettungshundeteams eines anderen Verbandes zur DLRG	20
4	Ausbilder für die Rettungshundearbeit	21
4.1	Voraussetzungen:	21
4.2	Ausbildung	21
4.3	Anerkennung anderer Ausbilderberechtigungen	21
4.4	Bestellung	21
4.5	Verlängerung	21
5	Prüfer für die Rettungshundearbeit	22
5.1	Voraussetzungen:	22
5.2	Ausbildung	22
5.3	Leistung zur Bestellung	22

5.4	Verlängerung	22
6	Ausbildung des Einsatzabschnittsführers Rettungshunde	23

1 Vorwort und grundlegende Regelungen

Diese Anweisung legt fest, wie Rettungshundeteams der DLRG ausgebildet werden und wie sie ihren Ausbildungsstand nachvollziehbar nachweisen können. So soll es auch externen Stellen ermöglicht werden, die Qualität der Rettungshundeteams der DLRG einschätzen zu können. Diese Anweisung entspricht einer verbindlichen Prüfungsordnung, die bundesweit Mindest-Standards für die DLRG-Rettungshundearbeit setzt. Diese dürfen inhaltlich nicht unterschritten werden.

Die Landesverbände sind ermächtigt, aufgrund regionaler Besonderheiten für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende / ergänzende Regelungen zu erlassen.

Aufgrund landesspezifischer Regelungen dürfen Landesverbände, für den Bereich Fläche und Trümmer die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams“ (GemPPO) einsetzen. Diese Landesverbände unterliegen dann den Regelungen nach der jeweiligen Fassung der GemPPO.

Die DLRG hat unter dem Leitgedanken der DIN 13050 und den Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „*Basisschutz für Katastrophenschutz- und Hilfeleistungsorganisationen...*“ diese Anweisung für die Rettungshundearbeit erlassen. Die DIN 13050 definiert den Begriff „Rettungshundeteam“¹, definiert jedoch keine Standards, wie ein Rettungshundeteam ausgebildet und geprüft bzw. die Einsatzfähigkeit nachgewiesen wird. Die Vorgaben des BBK enthalten allgemeine Regeln für die Einsatzkräfte.

Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen liegt bei den verantwortlichen Ausbildern und Prüfern.

1.1 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle auch die Namen der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Ersatzbescheinigungen und -urkunden werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat. Eine LE (Lehreinheit) entspricht 45 Zeitminuten.

¹ DIN 13050:2015-04 „3.62 Rettungshundeteam“:

Team, bestehend aus Hundeführer und Hund, dessen Aufgabe darin besteht, vermisste oder verschüttete Menschen zu suchen und zu orten, und dass über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

2 Ausbildung der Rettungshundeteams

2.1 Voraussetzungen für den Rettungshundeführer

2.1.1 Eingangsvoraussetzungen für die Mitwirkung

- Mitgliedschaft der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre, Einsatzfähigkeit 18 Jahre
- Selbsterklärung zum Gesundheitszustand, nicht älter als 2 Jahre

2.1.2 Voraussetzungen für die Prüfung

- DRSA Bronze (151), 16 LE
- Wasserortung und Uferrandsuche: DRSA Silber (152), 25 LE
- Sanitätsausbildung A (331), 24 LE
- Erste Hilfe-Ausbildung am Hund, mindestens 7 LE, nicht älter als 4 Jahre
- Basis-Einsatzausbildung Einsatzdienste (401), 22 LE
- BOS-Sprechfunkausbildung (712 oder 715) nach Landesrecht
- Kynologie, 12 LE
- Spartenübergreifende Einführung in Einsatz- und Suchtaktiken, 3 LE
- Erweiterte Ausbildung Karte/Kompass/GPS, 8 LE
- Fachausbildung der jeweiligen Sparte
- Befürwortung durch die Gliederung

Diese Ausbildung des Rettungshundeführers ist parallel zur Ausbildung des Hundes zu leisten.

2.1.3 Inhalte obiger Themen

Kynologie

- Lernverhalten
- Stress und Motivation
- Unterbringung eines Hundes (z. B. Fahrzeuge)
- Entwicklungsstufen
- Warm up und Cool-Down
- Sinne eines Hundes
- Kommunikationsverhalten des Hundes

Spartenübergreifende Einführung in Einsatz- und Suchtaktiken

- Einführung in die Rettungshundearbeit
- Wasserortung
- Flächensuche
- Mantrailing
- Trümmersuche
- Lawinensuche
- Uferrandsuche

Erweiterte Ausbildung Karte/Kompass/GPS

- Umgang mit GPS-Geräten
- Standortbestimmung
- Umgang mit einem Auswertungsprogramm
- Orientierung anhand Karten und im Gelände (praktische Umsetzung)
- Marschzahlenbestimmung

2.1.4 Voraussetzungen für Folgeprüfungen

- Gültige Sanitäts-Fortbildung (341), 10 LE
- Erste Hilfe-Fortbildung am Hund, 4 LE, nicht älter als 4 Jahre
- Befürwortung durch die Gliederung

2.2 Voraussetzungen für den Rettungshund

2.2.1 Voraussetzungen für die Mitwirkung

- Gültiger Impfschutz nach der StIKo Vet², ergänzt durch Tollwutschutz, nachgewiesen durch Impfpass
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung des jeweiligen Hundes
- Keine Fremdaggressivität gegen Menschen und Hunde
- Der Hund muss art- und tierschutzgerecht gehalten werden
- Der Hund muss frei von ansteckenden Krankheiten und dazu in der Lage sein, die ihm übertragenen Aufgaben schmerzfrei zu erfüllen. Bei chronischen Erkrankungen ist eine Rücksprache mit dem Tierarzt erforderlich

2.2.2 Voraussetzungen für die Prüfung

- Rettungshunde-Eignungsprüfung (Mindestalter des Hundes 12 Monate)
- Mindestalter: 18 Monate

Die erfolgreich absolvierten Prüfungen bescheinigen dem Rettungshundeteam die Einsatzfähigkeit. Bei Nicht-Bestehen erlischt die Einsatzfähigkeit.

Der Ausbilder oder der Gruppenführer Rettungshunde der jeweiligen Staffel entscheidet, ob das Rettungshundeteam eingesetzt wird.

² StIKo Vet:

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut bewertet den Einsatz von Impfstoffen in der Tiermedizin. Sie spricht Empfehlungen zur Verwendung von Impfstoffen aus und berät die Bundesregierung. Nähere Informationen: stiko-vet.fli.de

3 Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen für Rettunghundeteams

3.1 Allgemeines

- Läufige Hündinnen können die Prüfung ablegen. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss vorzustellen.
- Krankheitsverdächtige Hunde sind auszuschließen.
- Die Voraussetzungen sind von der Prüfungsleitung zu kontrollieren. Sind diese nicht erfüllt, wird das Rettungshundeteam von der Prüfung ausgeschlossen.
- Die organisatorische Prüfungsleitung erfolgt durch eine benannte Person der ausrichtenden Staffel.
- Nach § 14 ff. SGB VII erlassen die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften (UVVen). Diese sind rechtlich verbindlich.
- Mitgeltend sind die Anweisungen, Ausbildungsvorschriften und verpflichtenden Regelungen der jeweiligen Landesverbände für ihren Geltungsbereich in der DLRG.
- Von der ausrichtenden Staffel ist eine Erreichbarkeit eines Notdienstes für eine veterinärmedizinische Versorgung benennen zu können

3.2 Rettungshunde-Eignungsprüfung

Ziel

Einschätzung von Charakter und Belastbarkeit hinsichtlich der Rettungshundearbeit sowie die Einschätzung der Zusammenarbeit zwischen Hund und Rettungshundeführer.

Verhalten des Hundes bei

- Verschiedenen, lauten Geräuschen
- Unbewegten, bedrohlichen Objekten
- Bewegten Objekten
- Beuteverweigerung
- Hundebegegnungen
- Motorisch auffälligen Personen
- Kontaktaufnahmen durch Fremdpersonen
- Provokationen durch Fremdpersonen
- Verschiedenen Untergründen

Gewünschtes Verhalten (beispielsweise)

- Neugieriges Verhalten
- Souveräner Umgang mit obigen Situationen
- Zeigen von Spieltrieb/Interesse an Futter
- Zeigen von Freude

Unerwünschtes Verhalten (beispielsweise)

- Starke Verängstigung
- Massives Fluchtverhalten
- Wiederheranführung an einzelne Übungsszenarien nicht möglich
- Aggressives Verhalten gegenüber Menschen/Hunden

Ergebnis

Sollte der Ausbilder zum Ergebnis kommen, dass der Hund für die Rettungshundearbeit zu diesem Zeitpunkt ungeeignet ist, ist diese Prüfung nicht bestanden.

Zeitpunkt

Bei Ausbildungsbeginn, unter Beachtung des Entwicklungsstandes und Mindestalters des Hundes.

Prüfer

Ausbilder für die Rettungshundearbeit der eigenen oder einer anderen DLRG-Rettungshundestaffel mit gültigem Lehrauftrag.

3.3 Rettungshunde-Prüfung

Bis zu zwei Prüfer, mit gültiger Prüfbeauftragung eines Landesverbandes, führen verantwortlich die Prüfung durch. Ein externer sachkundiger Berater kann den oder die Prüfer unterstützen. Die Entscheidung über die Prüfungsleistung erfolgt durch den oder die Prüfer.

Mitglieder der Prüfungsleitung dürfen nicht am gleichen Tag einen Hund vorstellen. Prüfer dürfen keine Rettungshundeteams der eigenen Staffel prüfen.

Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann das Rettungshundeteam frühestens vier Wochen später wieder versuchen, die Prüfung zu absolvieren.

Alle Prüfungen sind 2 Jahre gültig.

3.3.1 Gehorsamsprüfung

Alltags- und einsatztauglicher Grundgehorsam

Alle vorgestellten Hunde laufen die Gehorsamsübungen im Rahmen der Prüfungen. Der Charakter des Hundes ist zu berücksichtigen.

Ähnlich wie Menschen, so vertragen sich auch nicht alle Hunde untereinander. Dieses ist zu berücksichtigen. Es bedeutet aber nicht, dass gesteigerte Aggressivität akzeptiert wird.

Sicherheits-Elemente

- Sichere Ablagemöglichkeit/Verbleiben
- Sicherer Rückruf oder sicheres Stopp-Kommando
- Leinen-Führigkeit

Hinzu werden vier der nachgenannten Elemente abgeprüft. Die Auswahl erfolgt durch den Prüfer.

Elemente der Gehorsamsprüfung sind

- Grundstellung
- Sitz
- Platz
- Fuß
- Winkel
- Wendungen
- Langsame und schnelle Fortbewegung
- Verhalten des Hundes in einer Menschengruppe.

Die **Elemente der Gehorsamsprüfung** können sowohl an- als auch abgeleint durchgeführt werden.

Die Gehorsamsübungen werden in Gruppenarbeit absolviert. Während eine Gruppe die Gehorsamsprüfung absolviert, werden die anderen Hunde abgelegt. Der Rettungshundeführer entfernt sich gemäß Weisung des oder der Prüfer vom abgelegten Hund (mindestens 20 m).

3.3.2 Hinweise zum Prüfungsablauf

Wichtiger Bestandteil aller Prüfungen ist die **ordnungsgemäße Abwicklung der Informationskette und der einzuleitenden Hilfsmaßnahmen** nach Auffinden einer Person. Das Rettungshundeteam ist durch mindestens einen Helfer zu begleiten. Maximal zwei Helfer arbeiten gemäß Weisung des Rettungshundeführers.

Die Suchzeit endet mit Angabe des Standortes bzw. der Situationsbeschreibung durch den Rettungshundeführer an die Abschnittsführung Rettungshunde bzw. die Prüfer. Sie beginnt bei mehreren Versteckpersonen wieder, wenn der Hund erneut zur Suche angesetzt wird.

Versteckpersonen sind auszutauschen. Sie haben sich so zu verhalten, wie die Prüfungsleitung es vorgibt. Versteckpersonen tragen normale Kleidung. Sie dürfen keinerlei Geruchsträger bei sich führen. Täuschungsversuche, auch von Versteckpersonen, bedeuten das Nichtbestehen für das Rettungshundeteam. Hunde, die eine Versteckperson verletzen, werden sofort ausgeschlossen. Dies gilt auch für aggressives Verhalten oder übertriebenes Jagdverhalten gegen Menschen und/oder Tiere.

Eingesetzte Versteckpersonen sind dem zu prüfenden Hund nicht bekannte Personen.

3.3.3 Wasserortung

a) Prüfungsgebiet/-umfang

Die abzusuchende Wasserfläche ist **40.000 m²** groß, wobei kein Schenkel kleiner als 100 Meter sein darf. Gesucht wird ausschließlich vom Boot aus.

Ein Geruchsobjekt für die Wasserortung wird **in mindestens 5 m und maximal 20 m Wassertiefe** versenkt. Die Einbringung des Materials erfolgt **mindestens 20 Min. vor Suchbeginn**. Der Ort darf nicht sichtbar markiert sein. Die Position wird ausschließlich per GPS durch den oder die Prüfer festgehalten. Das Suchgebiet kann optisch gekennzeichnet sein.

Für die Suche hat das Rettungshundeteam max. **45 Minuten Zeit** (ohne Anfahrt zum Suchgebiet).

Alternative Wasserfläche (Fließgewässer):

Die abzusuchende Wasserfläche des Fließgewässers ist **50.000 m²** groß. Das Suchgebiet hat eine Mindestbreite von 100 m, eine Mindestlänge von 500 m und eine Mindestdiefe von 2,0 m. Gesucht wird ausschließlich vom Boot aus.

Die Einbringung des Materials erfolgt **mindestens 20 Min. vor Suchbeginn**. Der Ort darf nicht sichtbar markiert sein. Die Position wird ausschließlich per GPS durch den oder die Prüfer festgehalten. Das Suchgebiet kann optisch gekennzeichnet sein.

b) Durchführung

Der Rettungshundeführer muss nach der Befragung der Prüfungsleitung seine Suchtaktik erläutern. Er kann sie – falls erforderlich – jederzeit mit Begründung ändern.

Der Rettungshundeführer muss den Bootsführer entsprechend seiner Suchtaktik unter Berücksichtigung der Windverhältnisse und der Suchtechnik seines Hundes leiten. Der Rettungshundeführer wird entsprechend der Einteilung des Suchgebietes, des Erkennens der Anzeige des Hundes, der Festlegung des Ortungspunktes und der Einweisung des Bootsführers beurteilt.

Alle Anzeigearten sind möglich. Der Hund muss allerdings eine deutliche Anzeigeart vorweisen. Während der Suchzeit kann der Rettungshundeführer so viele Anzeigen seines Hundes (per GPS oder auf einer Karte) markieren, wie er benötigt, um einen Ortungspunkt festzulegen. Der Hund darf zwischendurch bestätigt werden.

Einsatzbericht

Nach Ende der Suchzeit und Ankunft an Land hat der Rettungshundeführer noch einmal max. **15 Minuten Ausarbeitungszeit**, um den genauen Ortungspunkt (mit Koordinaten) festzulegen und der Prüfungsleitung mitzuteilen.

Der Rettungshundeführer hat direkt nach der Suche einen Einsatzbericht mündlich abzugeben, aus dem die erfolgten Anzeigen (Anzeigepunkte) des

Hundes, die Umweltbedingungen und der daraus geschlossene mutmaßliche Ortungspunkt des Geruchsobjekts hervorgeht, und diesen der Prüfungsleitung mitzuteilen.

Einschränkungen

Ein Hund wird sofort ausgeschlossen, wenn er durch ungenügenden Gehorsam im Boot die Besatzung gefährdet. Ein aktives Springen des Hundes in das Gewässer führt zum Nicht-Bestehen der Prüfung.

Bewertet werden

- Aufnahme des Situationsberichts, Kontrolle der technischen Ausrüstung
- Verhalten des Rettungshundeteams im Boot
- Motivation des Hundes
- Taktische Maßnahmen
- Kommandogabe während der Suche
- Verhalten des Hundes bei Ablenkungen
- Anzeigen des Hundes
- Verhalten und Maßnahmen des Rettungshundeführers
- Ausarbeitung des Ortungspunktes

Die Prüfung Wasserortung gilt als bestanden, wenn das Geruchsobjekt innerhalb eines Radius von 50 Metern um den – vom Rettungshundeführer genannten – Ortungspunkt liegt.

c) Hinweise für die Durchführung

Die besonderen Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeit an und auf dem Wasser sind zu beachten (z.B. Anlegen von Rettungswesten). Der Hund muss mit einer Auftriebshilfe ausgerüstet sein, um ihn im Notfall wieder an Bord heben zu können.

Das Boot ist mit einem Bootsführer besetzt, der lediglich das Boot navigiert und dem Rettungshundeführer keine taktische Hilfestellung geben darf. Ein Helfer kann auf Weisung des Rettungshundeführers Aufgaben übernehmen (z. B. Bedienung des GPS-Gerätes oder Aufzeichnungen über die Art und Stärke der Anzeigen). Der verantwortliche Bootsführer ist jederzeit weisungsbefugt.

Die Prüfungsleitung oder ein Teil davon befindet sich ebenfalls an Bord. Falls ein Teil an Land bleibt, ist Kontakt über Funk zu halten.

Das Geruchsobjekt ist ein nicht-künstlicher erzeugter, textiler Geruchsträger, mit einer Mindestgröße von 1 m².

Diese Prüfung beinhaltet das Bestehen der Prüfung „3.3.5 Uferrandsuche“, ohne dass die ergänzenden Inhalte der 3.3.5 abgeprüft werden.

3.3.4 Flächensuche

a) Prüfungsgebiet/-umfang

Der Hund muss in einem Suchgebiet von mindestens **50.000 m²** mit **1 bis 3 Versteckpersonen** suchen, finden und verweisen.

Suchzeit: 30 Minuten

b) Durchführung

Der Rettungshundeführer bekommt von der Prüfungsleitung das Suchgebiet zugewiesen. Das Suchgebiet besteht aus mindestens 80 % Waldfläche. Die weiteren erforderlichen Angaben (z. B. zur vermissten Person und zur Lage) hat der Rettungshundeführer zu erfragen.

Verweisarten

- Langanhaltend bellend bis der Rettungshundeführer beim Hund und der vermissten Person ist.
- Mit Bringsel, wobei der Hund den Rettungshundeführer direkt zur vermissten Person zu führen hat.
- Frei verweisend, wobei der Hund den Rettungshundeführer direkt zur vermissten Person zu führen hat.

Die Verweisart ist vom Rettungshundeführer vorher anzugeben. Sollte der Hund, durch besondere situationsbedingte Gegebenheiten, auf eine andere, als die angegebene Verweisart anzeigen, so liegt es im Ermessen der Prüfungsleitung, diese zu akzeptieren.

Dabei wird von der Prüfungsleitung auch das „Lesen“ des Hundes vom Rettungshundeführer bewertet.

Bewertet werden

- Aufnahme des Situationsberichts, Kontrolle der technischen Ausrüstung
- Ansetzen und Motivation des Hundes
- Taktische Maßnahmen
- Kommandogabe während der Suche
- Führigkeit während der Suche
- Verhalten des Hundes bei Ablenkungen
- Anzeigen des Hundes
- Verhalten und Maßnahmen des Rettungshundeführers (Erste Hilfe, Funk, Kommandogabe)

c) Hinweise für die Durchführung

Bei der Durchführung der Prüfung kann es immer wieder mal vorkommen, dass der Rettungshundeführer die Position der Versteckperson erkennt, bevor der Hund diese gefunden und angezeigt hat. In diesem Fall hat der Rettungshundeführer zu gewährleisten, dass der Hund die Versteckperson eigenständig findet und anzeigt.

3.3.5 Uferrandsuche

a) Prüfungsgebiet/-umfang

Die abzusuchende Wasserfläche ist **200 x 10 m** groß und besteht ausschließlich aus Uferstrand.

b) Durchführung

Ein Geruchsobjekt und/oder eine Versteckperson wird im Flachwasser platziert. Die Positionierung erfolgt vor Suchbeginn und so, dass weder der zu prüfende Hund oder Rettungshundeführer die Positionierung beobachten kann. Der Ort darf nicht sichtbar markiert sein. Das Suchgebiet kann optisch gekennzeichnet sein.

Die Versteckperson muss sich treibend im Wasser befinden oder am Ufer liegend und mindestens 50 % mit Wasser bedeckt sein. Hierbei darf es jedoch zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung von Hund oder Rettungshundeführer kommen (insbesondere an Fließgewässern). Darüber hinaus sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften auf jeden Fall einzuhalten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Rettungshund die Versteckperson und oder die Gegenstände sucht, findet und verweist.

Die Verweisart ist vom Rettungshundeführer vorher anzugeben. Sollte der Hund, durch besondere situationsbedingte Gegebenheiten, auf eine andere, als die angegebene Verweisart anzeigen, so liegt es im Ermessen der Prüfungsleitung, diese zu akzeptieren.

Dabei wird von der Prüfungsleitung auch das „Lesen“ des Hundes vom Rettungshundeführer bewertet.

c) Hinweise für die Durchführung

Bei der Durchführung der Prüfung kann es immer wieder mal vorkommen, dass der Rettungshundeführer die Position der Versteckperson erkennt, bevor der Hund diese gefunden und angezeigt hat. In diesem Fall hat der Rettungshundeführer zu gewährleisten, dass der Hund die Versteckperson eigenständig findet und anzeigt.

Das Geruchsobjekt ist ein nicht-künstlich erzeugter, textiler Geruchsträger, mit einer Mindestgröße von 1 m².

3.3.6 Mantrailing

a) Prüfungsgebiet/-umfang

Der Trail muss eine Länge von **1.500 m bis 1.800 m** haben. Der Rettungshundeführer bekommt von der Prüfungsleitung mitgeteilt, wo die vermisste Person zuletzt gesehen wurde; dieser Startbereich darf ein Ausmaß von 30 m x 30 m nicht überschreiten und der tatsächliche Verlauf des Trails muss durch diesen Startbereich führen.

Der Trail muss zwischen 12 und 36 Stunden alt sein.

Für den gesamten Trail ist eine Aufteilung von 1/3 Wald und Wiese und 2/3 bebautem Gebiet mit seinen natürlichen Ablenkungen anzustreben. Der Trail muss mindestens drei Richtungsänderungen, mindestens zwei Gabelungen / Einmündungen und mindestens eine Kreuzung enthalten.

Das Team hat **60 Minuten** Zeit den Trail auszuarbeiten und die VP zu finden und anzuzeigen. Die Prüfungsleitung kann auf Grund besonderer Umstände Zeitüberschreitungen zulassen.

b) Durchführung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn:

- der Hund nicht während der erlaubten Zeit findet,
- der Rettungshundeführer den Hund offensichtlich leitet.

Für jedes Rettungshundeteam ist ein eigener Trail zu legen.

Dem Rettungshundeführer und dem Helfer dürfen der Verlauf des Trails und der Endpunkt nicht bekannt sein. Der Rettungshundeführer erhält den Geruchsgegenstand in einem geeigneten, verschlossenen Behältnis.

Das Behältnis mit dem Geruchsgegenstand ist von der Versteckperson (VP) unmittelbar vor Auslegen des Prüfungstrails selbst zu bestücken und zu verschließen. Der Transport dieses Behältnisses erfolgt in einem weiteren Transportbehältnis. Die VP muss sich zum Beginn der Suche am Endpunkt befinden und dort verbleiben, bis sie gefunden wird. Die VP muss sich bei der Anzeige durch den Hund passiv verhalten. Ein Prüfer begleitet die VP beim Auslegen des Trails. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Weg der VP mit einem GPS-Gerät protokolliert wird und dieses Protokoll dem Prüfer vorliegt. Nachdem die VP den Trail gelegt hat, darf sie bis zur Suche das Suchgebiet nicht mehr berühren oder kreuzen (Mindestabstand 1.000 m).

Der Hund ist am Startpunkt anzusetzen und muss dem Trail folgen. Es ist nicht erforderlich, dass der Hund der Laufspur der VP folgt, sondern er soll individuell die Geruchsausbreitung ausarbeiten. Hierbei können durchaus Abweichungen nach beiden Seiten möglich sein.

Während des Trails ist es dem Rettungshundeführer selbst überlassen, ob und wie oft er den Hund aus der Suche nimmt, um den Geruchsgegenstand oder Wasser zum Trinken anzubieten. Die Suchzeit wird dadurch nicht unterbrochen.

Während des Trailens darf der Rettungshundeführer den Hund maximal 20 Minuten aus der Suche nehmen, um ihm eine Pause zu gönnen. Diese Pausen sind der Prüfungsleitung anzusagen. Diese Pausenzeit zählt nicht zur Suchzeit.

Am Ende des Trails muss der Hund die VP qualifiziert und eindeutig (z.B. durch Vorsitzen, Bellen oder Anspringen) anzeigen.

Bewertet werden

- Aufnahme des Situationsberichts, Kontrolle der technischen Ausrüstung
- Gewinnung des Geruchsgegenstandes (Befragung durch die Prüfungsleitung)
- Ansetzen und Motivation des Hundes
- Auffinden und Anzeigen bzw. Erkennen des Trails
- Leinenführung, Zusammenarbeit mit dem Hund
- Taktische Maßnahmen
- Kommandogabe während der Suche
- Verhalten des Hundes bei Ablenkungen
- Anzeigen des Hundes
- Verhalten und Maßnahmen des Rettungshundeführers (Erste Hilfe, Funk, Kommandogabe)

c) Hinweise für die Durchführung

Die besonderen Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeit auf befahrenen Straßen und Wegen sind zu beachten (z.B. Kennzeichnung mit entsprechender Warnkleidung).

Grob fahrlässige Eigen- und Fremdgefährdung führt zum sofortigen Abbruch der Prüfung.

Der Begriff der Gabelung / Einmündung steht gleichbedeutend für Straßen, Fahrradwege, Waldwege usw. und bedeutet, dass die VP zwei Möglichkeiten der Richtungsänderung hat, ohne den Weg zu verlassen. Für die Kreuzung gilt dies entsprechend mit drei oder mehr Möglichkeiten den Weg weiter zu verfolgen.

Es kann auch eine Negativ-Überprüfung oder ein Shorttrail mit Anzeige durchgeführt werden. Die Negativ-Überprüfung erfolgt mit einem Geruchsgegenstand von einer ortsfremden Person, die sich noch nie im Umkreis von 5.000 m um den Startpunkt befunden hat. Bei der Negativ-Überprüfung ist es nicht notwendig, dass der Hund eine Anzeige (gleich welcher Art) zeigt, sondern dass der Rettungshundeführer der Prüfungsleitung mitteilt, ob sein Hund einen Trail gefunden hat oder nicht.

Der Shorttrail muss eine Länge von 300 m bis 500 m aufweisen, bei einer Liegezeit von mindestens 30 Minuten. Die Suchzeit beträgt maximal 30 Minuten.

Wird eine Negativ-Überprüfung oder ein Shorttrail geprüft, muss im Anschluss ein weiterer Prüfungstrail abgeprüft werden.

3.3.7 Trümmersuche

a) Prüfungsgebiet/-umfang

Der Hund muss in einem für die Suche geeigneten Gelände **mit 1.500 - 2.000 m² Suchfläche 1 bis 3 Versteckpersonen** suchen, finden und verweisen. Die Versteckpersonen sitzen, hocken oder liegen unter den Trümmern, auf dem Boden oder in Hochverstecken.

Suchzeit: 45 Minuten

Der Hund muss nach der Prüfung imstande sein, selbständig, ruhig, sicher, ausdauernd und wenn nötig, vom Rettungshundeführer beeinflussbar, zu suchen, zu finden und laut zu verweisen. Äußere angenehme und unangenehme Einflüsse dürfen den Hund nicht von der Suche ablenken.

Der Rettungshundeführer bekommt von der Prüfungsleitung das Suchgebiet zugewiesen. Die weiteren erforderlichen Angaben (z. B. zur vermissten Person und zur Lage) hat der Rettungshundeführer zu erfragen.

Vor der Sucharbeit sind durch geeignete Geräte die Geschicklichkeit und das Können des Hundes hinsichtlich der Begehung von Trümmern zu überprüfen.

b) Durchführung

Verweisarten

Bellen mit oder ohne Scharren

Dabei wird von der Prüfungsleitung auch das „Lesen“ des Hundes vom Rettungshundeführer bewertet.

Bewertet werden

- Aufnahme der Lage, Kontrolle der Einsatzmittel und der technischen Ausrüstung inkl. Beurteilung der Gefährdungslage für Hund und Rettungshundeführer
- Ansetzen und Motivation des Hundes
- Taktische Maßnahmen
- Kommandogabe während der Suche
- Führigkeit während der Suche
- Verhalten des Hundes bei Ablenkungen
- Anzeigen des Hundes
- Verhalten und Maßnahmen des Rettungshundeführers (Erste Hilfe, Funk, Kommandogabe)

c) Hinweise für die Durchführung

Bei Wiederholungen können von der Prüfungsleitung Ablenkungen eingebracht werden. Dieses können Leerverstecke (z.B. mit eingebrachten Kleidungsstücken) oder Personen sein, die sich auf oder am Trümmerkegel bewegen und nicht Versteckpersonen sind.

Ebenso können auf Weisung der Prüfungsleitung von den Versteckpersonen verschiedene Auffindsituationen dargestellt werden. Werden Versteckpersonen getrennt voneinander ausgebracht, so ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

Der Rettungshundeführer darf die Trümmer erst nach Genehmigung durch die Prüfungsleitung betreten. Er darf die Trümmer aber auf jeden Fall nach Anzeige durch den Hund betreten, um die Kennzeichnung der Fundstelle nach den international gültigen Regeln und die Rettung zu simulieren. Die Sicherheit von Hund und Rettungshundeführer muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei der Durchführung der Prüfung kann es immer wieder mal vorkommen, dass der Rettungshundeführer die Position der Versteckperson erkennt, bevor der Hund diese gefunden und angezeigt hat. In diesem Fall hat der Rettungshundeführer zu gewährleisten, dass der Hund die Versteckperson eigenständig findet und anzeigt.

3.4 Regelungen bei Wechsel eines Rettungshundeteams eines anderen Verbandes zur DLRG

Rettungshundeprüfungen des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (ASB), des Bundesverbandes Rettungshunde e.V. (BRH), der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. (DFV), des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (DRK), des Deutschen Rettungshundevereins e.V. (DRV), der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und des Malteser Hilfsdienstes e.V. (MHD) werden anerkannt, solange sie noch Gültigkeit gemäß deren Prüfungsordnung besitzen.

Diese (Rettungshundeteams) müssen binnen 12 Monaten nach der letzten bestandenen Prüfung die Bedingungen der DLRG erfüllen, um ihre Einsatzfähigkeit weiterhin zu behalten.

4 Ausbilder für die Rettungshundearbeit

4.1 Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch die entsendende DLRG-Rettungshundestaffel
- Grundausbildungsblock (GAB/180)

4.2 Ausbildung

- Die Landesverbände bieten Ausbildungen für „Ausbilder in der Rettungshundearbeit“ an. Der Umfang der Ausbilder-Ausbildung umfasst mindestens 32 LE (hiervon können hälftig als blended learning erfolgen). Hiervon sind 16 LE allgemeine „Ausbilder für die Rettungshundearbeit“-Ausbildung (Basisteil). Weitere mindestens 16 LE sind spartenbezogene Ausbildung.
- Als Multiplikator fungiert der Referent des durchführenden Landesverbandes. Dieser kann für die Lehrthemen Fachausbilder einsetzen. Die Lehrthemen werden vom durchführenden Landesverband festgelegt und beziehen landestypische Vorgaben mit ein.
- Der Ausbilder-Anwärter hospitiert für ein Jahr in seiner Staffel. Parallel bringt der Ausbilder mindestens zwei Rettungshundeteams zur erfolgreichen Prüfung in der Sparte, in der er als Ausbilder bestellt werden soll.

Sparten

- Wasserortung mit Uferrandsuche
- Flächensuche mit Uferrandsuche
- Mantrailing
- Trümmersuche

4.3 Anerkennung anderer Ausbilderberechtigungen

Der zuständige Landesverband kann andere Lehrberechtigungen anerkennen.

4.4 Bestellung

Der zuständige Landesverband bestellt den „Ausbilder für die Rettungshundearbeit“ in den entsprechenden Sparten. Der Ausbilder erhält eine Ausbildungsbeauftragung für maximal 4 Jahre.

4.5 Verlängerung

Der „Ausbilder für die Rettungshundeausbildung“ kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und Umfang der Fortbildung legt der zuständige Landesverband individuell fest.

5 Prüfer für die Rettungshundearbeit

5.1 Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Einsatzerfahrung im Rettungshundewesen in der Sparte, in der er prüfen wird
- Befürwortung durch die entsendende DLRG-Rettungshundestaffel
- „Ausbilder für die Rettungshundearbeit“ in einer Sparte, mindestens zwei bestandene eigene Prüfungen oder fünf Jahre als Ausbilder in der Sparte
- Der Anwärter hat selbst an 10 Rettungshundeteamprüfungen als Prüfer-Anwärter aktiv, mit Prüferfunktion, mitgewirkt. Dies erfolgt in der Sparte, in der er als Prüfer eingesetzt werden wird. Der eigentliche Prüfer hat die Supervision

Sparten

- Wasserortung mit Uferrandsuche
- Flächensuche mit Uferrandsuche
- Mantrailing
- Trümmersuche

5.2 Ausbildung

Die Landesverbände bieten Ausbildungen für „Prüfer für die Rettungshundearbeit“ an. Der Umfang der Ausbildung umfasst 16 LE. Als Multiplikator fungiert der Referent des durchführenden Landesverbandes. Dieser kann für die Lehrthemen Fachausbilder einsetzen. Die Lehrthemen werden vom durchführenden Landesverband festgelegt und beziehen landestypische Vorgaben mit ein.

5.3 Leistung zur Bestellung

Der zuständige Landesverband bestellt „Prüfer für die Rettungshundearbeit“ in einer Sparte. Diese erhalten eine Prüfer-Beauftragung für maximal 4 Jahre.

5.4 Verlängerung

Der „Prüfer für die Rettungshundearbeit“ kann verlängert werden, wenn der Prüfer in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und Umfang der Fortbildung legt der zuständige Landesverband individuell fest.

6 Ausbildung des Einsatzabschnittsführers Rettungshunde

Der „Einsatzabschnittsführer Rettungshunde“ muss neben den grundlegenden Führungsprinzipien der DV 100 über Spezialwissen der Rettungshundearbeit verfügen.

Deshalb ist die Führungsausbildung

831 Gruppenführerausbildung (Führen in der Führungsstufe A) als Grundlage erforderlich.

Auf dieser Grundlage aufbauend, sind die „Ausbilder für die Rettungshundearbeit“ berechtigt, im Auftrag ihres Landesverbandes die Fortbildung zum „Einsatzabschnittsführer Rettungshunde“ verantwortlich anzubieten. Hierzu ergänzend werden von den Landesverbänden Fachreferenten beige stellt.

Folgende Themengebiete müssen hier ergänzt in 8 LE ausgebildet werden:

Fachwissen Rettungshundearbeit

- Besondere Gefahren an der Einsatzstelle mit Rettungshunden (z.B. Annäherung an Fahrzeuge mit Hunden, Erkennbarkeit bei Dunkelheit)
- Unterschiedliche Fachgebiete in der Rettungshundearbeit (Unterscheidung der verschiedenen Sucharten, Einsatzkriterien, Voraussetzungen, sinnvoller Einsatz je nach Einsatzauftrag)
- Orientierung im Gelände (Kartenkunde, Einschätzung der Topographie)
- Logistik im Rettungshundeeinsatz
- Landesspezifische Besonderheiten beim Einsatz von Rettungshunden
- Umgang mit Windrichtungen: Sinnvolle Aufstellung von Suchgebieten
- Einschätzung von Risikolagen zum möglichen Ausschluss vom Einsatz für Rettungshundeteams
- Nutzzeiten von Rettungshunden / Ermöglichung von Erholungspausen
- Unterschiede der Anzeigearten
- Einsatzsoftware für den Rettungshundeeinsatz

Führung von Rettungshundestaffeln

- Kenntnisse über taktische Zeichen nach DV 102, insbesondere die Einsatzstellenkennzeichen (Grundzeichen, Zusatzzeichen)
- Aufbau und Zusammenarbeit in einer Technischen Einsatzleitung (TEL)
- Beratungskompetenz für Einsatzleiter
- Sicherstellung der Verkehrssicherung um die Einsatzstellen
- Kommunikation mit anderen Fachorganisationen sowie organisationsfremden Rettungshundestaffeln
- Rückmeldung an die ILS
- Dokumentation von Einsatzzeiten
- Kennzeichnung von Führungskräften an der Einsatzstelle

Einschätzung von Sonderlagen in der Rettungshundearbeit

- Lageeinschätzung an der Einsatzstelle
- Abfrage von relevanten Einsatzinformationen durch Dritte
- Technische Möglichkeiten der Personenortung (Echolot, Drohnen, Wärmebildtechnik, UW-Roboter, Sondentechnik im Trümmerbereich)
- Medizinische Besonderheiten beim Auffinden von länger vermissten Personen (Vermeidung des Bergungstodes durch adäquate Rettungstechnik)
- Vorhaltung von Rettungsmitteln nach den Einsatzgegebenheiten
- Organisation von Verpflegung für Menschen und Tiere
- Wetterlage abfragen, einschätzen und mitteilen

